



Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 24. Oktober 2007¹ über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit wird wie folgt geändert:

Art. 53 Schutzbedürftige

(Art. 30 Abs. 1 Bst. 1 AIG und Art. 75 Abs. 2 AsylG)

¹ Schutzbedürftige können ab Gewährung des vorübergehenden Schutzes eine vorübergehende unselbstständige oder selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben.

² Die Aufnahme und Beendigung einer Erwerbstätigkeit sowie ein Stellenwechsel unterliegen der Meldepflicht.

Art. 64 Sachüberschrift sowie Abs. 2 und 3

Stellenwechsel

(Art. 30 Abs. 1 Bst. 1, 31 Abs. 3 und 85a AIG; Art. 43, 61 und Art. 75 Abs. 2 AsylG)

² *Aufgehoben.*

³ Für den Stellenwechsel von Ausländerinnen und Ausländern, Flüchtlingen oder Staatenlosen, die in der Schweiz vorläufig aufgenommen wurde, von Flüchtlingen, die in der Schweiz Asyl erhalten haben, von Schutzbedürftigen, von Staatenlosen, die in der Schweiz anerkannt sind, sowie von Flüchtlingen oder Staatenlosen, die mit einer rechtskräftigen Landesverweisung belegt sind, gelten die Artikel 65–65c sinngemäss.

¹ SR 142.201

Art. 65 Sachüberschrift sowie Abs. 1

Meldung der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bei vorläufig Aufgenommenen, Flüchtlingen, Schutzbedürftigen und Staatenlosen

(Art. 31 Abs. 3 und 85a AIG; Art. 61 und Art. 75 Abs. 2 AsylG)

¹ Ausländerinnen und Ausländer, Flüchtlinge und Staatenlose, die in der Schweiz vorläufig aufgenommen wurden, Flüchtlinge, die in der Schweiz Asyl erhalten haben, Schutzbedürftige, und Staatenlose, die in der Schweiz anerkannt sind, dürfen eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, sobald dies gemeldet worden ist.

Art. 65a Sachüberschrift

Meldung der Beendigung einer Erwerbstätigkeit bei vorläufig Aufgenommenen, Flüchtlingen, Schutzbedürftigen und Staatenlosen

(Art. 31 Abs. 3 und 85a AIG; Art. 61 und Art. 75 Abs. 2 AsylG)

Für die Meldung der Beendigung einer Erwerbstätigkeit bei vorläufig Aufgenommenen, Flüchtlingen, Schutzbedürftigen und Staatenlosen gilt Artikel 65 Absätze 2–4 und 6 sinngemäss.

Art. 65b Sachüberschrift

Erfassung und Übermittlung der gemeldeten Daten

(Art. 31 Abs. 3 und 85a AIG; Art. 61 und Art. 75 Abs. 2 AsylG)

Art. 65c Sachüberschrift

Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen

(Art. 31 Abs. 3 und 85a AIG; Art. 61 und Art. 75 Abs. 2 AsylG)

II

Diese Verordnung tritt am ...in Kraft.